



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ralf Stadler AfD**
vom 09.09.2024

Anzahl von Asylanträgen

Personen ohne Aufenthaltsrecht in Deutschland trifft grundsätzlich die Verpflichtung zur Ausreise (siehe § 50 Aufenthaltsgesetz – AufenthG). Daneben sind die unerlaubte Einreise und der unerlaubte Aufenthalt auch strafbar und können mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bestraft werden (siehe § 95 AufenthG).

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie wird mit sogenannten Asylbewerbern strafrechtlich verfahren, die bereits beim Grenzübertritt unsere Gesetze missachten? 2
 2. Wie viele Asylanträge wurden in Bayern von Personen gestellt, die illegal ohne Identitätsnachweis nach Deutschland kamen? 2
 3. Wie viele Asylanträge wurden in Bayern von Personen gestellt, die über Drittstaaten nach Bayern kamen? 2
- Hinweise des Landtagsamts 3

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 08.10.2024

1. Wie wird mit sogenannten Asylbewerbern strafrechtlich verfahren, die bereits beim Grenzübertritt unsere Gesetze missachten?

Der Bundespolizei obliegt im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung gemäß Bundespolizeigesetz (BPolG) insbesondere die Bearbeitung von Straftaten, die in unmittelbarem tatsächlichen und zeitlichen Bezug zum Grenzübertritt in die Bundesrepublik Deutschland stehen und die sich ausschließlich gegen solche Rechtsgüter wenden, die durch die Vorschriften zur Regelung einer ordnungsgemäßen Einreise und des anschließenden Aufenthaltes geschützt sind. Hierunter fallen vor allem Verstöße gegen das Pass-, Ausländer- und Asylrecht, insbesondere Schleusungsdelikte. Urkunden-delikte, bei denen die Handlung ausschließlich der Ermöglichung einer unerlaubten Einreise bzw. eines unerlaubten Aufenthaltes der festgestellten Person oder Dritter dienlich ist, werden ebenso durch die Bundespolizei bearbeitet. Bei Feststellung der oben genannten Delikte durch die Bayerische Grenzpolizei erfolgt eine Abgabe an die Bundespolizei.

In allen Fällen der unerlaubten Einreise mit einem Aufgriff im Grenzgebiet oder an einer Grenzübergangsstelle sind die Beschuldigten vorrangig zurückzuweisen. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen einer Zurückweisung vorliegen, trifft allein die Polizei entsprechend ihren Vorgaben.

Die Bayerische Grenzpolizei ordnet derartige Maßnahmen an den Landgrenzen nicht selbst an. Entsprechend der Absprachen zwischen der Bayerischen Grenzpolizei und der Bundespolizei werden Personen, die im Rahmen der Grenzkontrollen durch die Bayerische Grenzpolizei aufgegriffen werden und bei denen aufenthaltsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen, unverzüglich an die Bundespolizei übergeben.

Die Bundespolizei bzw. das Bundesministerium des Innern und für Heimat sind Bundesbehörden und unterliegen dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Die tiefer gehende Beantwortung der Frage ist der Staatsregierung daher nicht möglich.

2. Wie viele Asylanträge wurden in Bayern von Personen gestellt, die illegal ohne Identitätsnachweis nach Deutschland kamen?

Nach Angaben der Bundesregierung betrug der Anteil der Erstantragsteller im Alter ab 18 Jahren ohne Identitätspapiere (Pass, Passersatz, Personalausweis) im Zeitraum 1. Januar bis 30. April 2024 bundesweit 56,4 Prozent. Im Jahr 2023 lag der Anteil dieser Antragsteller bei 47,8 Prozent.

Weiter gehende Informationen liegen der Staatsregierung hierzu nicht vor.

3. Wie viele Asylanträge wurden in Bayern von Personen gestellt, die über Drittstaaten nach Bayern kamen?

Nach Angaben der Bundesregierung wurden im ersten Halbjahr 2024 bundesweit 36 795 Übernahmeersuchen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung an Mitgliedstaaten gestellt. In 26 827 Fällen erfolgte das Übernahmeersuchen aufgrund eines EURODAC-Treffers.

Weiter gehende Informationen liegen der Staatsregierung hierzu nicht vor.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.